

bzw. Wirtschaftsdelikten bestraft worden. Der Angeklagte hat weiterhin gegenüber der Abteilung Abgabenverwaltung noch eine Schuld von 2 000,— DM. Er macht sich über die Begleichung dieser Schuld keinerlei Gedanken. Aus diesem Verhalten muß geschlossen werden, daß der Angeklagte nur seinen eigenen Nutzen zieht und nicht das Allgemeinwohl unserer Bevölkerung achtet. Das Gericht hält daher für unbedingt erforderlich, daß der Angeklagte eine Strafe von 6 Monaten Gefängnis erhalten mußte, um ihm für die Zukunft den richtigen Weg zu weisen. Die Nebenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Berger gez. Sasse gez. Breuhahn

Siegel

Ausgefertigt
gez. Unterschrift
Sekretär